

Statuten des Laufclubs Uzwil

I Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Laufclub Uzwil (LC Uzwil) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Sitz des LC Uzwil ist Uzwil.

II Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der LC Uzwil ermöglicht seinen Mitgliedern, sich im Laufsport und in anderen Sportarten zu betätigen.

Er schafft entsprechende Trainings-, Ausbildungs-, und Wettkampfmöglichkeiten. Er fördert sowohl den Gesundheits-, wie den Leistungssport.

Er unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Jugendliche und Erwachsene und fördert die Geselligkeit.

Der LC Uzwil ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art 4 Mitgliedschaft

Der LC Uzwil ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss-Athletics).

III Mitgliedschaft

Art. 5 Beitritt

Dem LC Uzwil können Personen beider Geschlechter beitreten.

Dem LC Uzwil können auch juristische Personen beitreten, welche ihn in seinen Bestrebungen unterstützen.

Der LC Uzwil besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner/Sponsoren

Art. 6**Eintritt**

Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen sind von deren Eltern oder gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 7**Austritt**

Austrittsbegehren müssen schriftlich per Ende des Kalenderjahres an das Vereinssekretariat gestellt werden, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem LC Uzwil erfüllt sind.

Art. 8**Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem LC Uzwil nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 9**Löschung**

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 10**Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied, bei nicht nachkommen der Verpflichtungen, Einhaltung der Reglemente oder Statuten, aus dem Verein ausschliessen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid ohne aufschiebende Wirkung an die Generalversammlung weiterziehen.

Die betroffenen Mitglieder sind anzuhören und von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen

Art. 11**Ernennung****Freimitglieder**

Mitglieder, welche dem LC Uzwil während 25 Jahren -von der Vereinsgründung 1984 an gerechnet, als Aktivmitglieder angehören, können an der Vereinsversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Für besondere Verdienste können Mitglieder auch früher zu Freimitgliedern ernannt werden.

Vorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Ehrenmitglieder

Wer sich um den LC Uzwil oder um die Förderung des Laufsportes besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

In ausserordentlichen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch Vereinen oder Gesellschaften verliehen werden.

Vorschläge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

IV Rechte und Pflichten

Art. 12

Rechte

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, nach Vollendung des 14. Altersjahres, haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
Bei Passivmitgliedern entfällt das Antragsrecht.

Folgende Rechte stehen allen Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder zu:

- Teilnahme an allen Anlässen des LC Uzwil
(über die Teilnahme der restlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand)
- Zustellung des offiziellen Vereinsorgans
- Anrecht auf ein Exemplar der Statuten

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf angebrochene Jahresbeiträge, Lizenzgebühren, Unterstützungs- und Spesengelder.

Art. 13

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten/Reglemente zu beachten, sowie die Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.

Die Ehren- und Freimitglieder, sowie die Vorstandsmitglieder und die Trainer sind von der Beitragspflicht befreit.

V Vereinsleitung

Art. 14

Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

Art. 15**Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das Oberste Organ des LC Uzwil.

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladungen mit der Traktandenliste werden mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum versandt.

Anträge sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Ueber die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Der LC Uzwil verzichtet weitgehend auf Post-Versand und zieht eine digitale Variante vor (Mail-Versand). Postversand wird nur noch in Einzelfällen angewendet.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine solche ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 16**Befugnisse****NEU**

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
 - Präsidium
 - Vorstand
 - Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Traktandierungs-Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- Genehmigung und Revision der Statuten/Reglemente

Art. 17**Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr des LC Uzwil beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 18**Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen ist das Einfache-Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend, soweit das Reglement und die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 19**Wahlen**

Die Vereinsversammlung führt die Wahlen durch. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, gilt beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 20**Vorstand**

Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstand.

Dieser besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Aktuar
- Beisitzer
- Kassier

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Der Vorstand tritt auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21**Amtsduer**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 22**Kompetenzen****NEU**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss Statuten und Reglemente der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen wie:
 - Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
 - Vertretung des LC Uzwil nach aussen
 - Verwaltung der Vereinsfinanzen
 - Wahl von allfälligen Kommissionen

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23**Unterschrift**

Der Präsident und der Vizepräsident führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Der Vorstand kann dem Kassier und dem Aktuar für den Post- und Zahlungsverkehr die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 24**Präsident**

Der Präsident koordiniert die Vereinsaufgaben und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident leitet den Vorstand.

Art. 25**Technischer Leiter**

Der technische Leiter ist für lauftechnische Fragen zuständig. Er koordiniert alle sportlichen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen.

Art. 26**Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus drei Revisoren. Davon müssen bei der Prüfung mindestens zwei anwesend sein.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des LC Uzwil.

Sie erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

VI**Finanzen****Art. 27****Einnahmen**

Die Einnahmen des LC Uzwil bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner-/Sponsorenbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Diversen Einnahmen

Art. 28**Ausgaben**

Die Ausgaben des LC Uzwil bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen/Lizenzen
- Wettkampf-/Trainingsbetrieb
- Vereinsanlässen
- Kosten für Miete/Geräte
- Verwaltungskosten
- Diversen Auslagen

Art. 29**Haftung**

Der LC Uzwil haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist, mit Ausnahme bei strafbaren Handlungen, ausgeschlossen.

VII**Verschiedenes****Art. 30****Versicherung**

Die Versicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes.

Art. 31**Archiv**

Der LC Uzwil führt ein Archiv, wo Protokolle, Berichte, Fotos etc. aufbewahrt werden.

VIII Revisionsbestimmungen

Art. 32

Teil- und Totalrevision

Änderungen der Vereinsstatuten werden von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

IX Schlussbestimmungen

Art. 33

Auflösung

Die Auflösung des LC Uzwil ist Sache der Hauptversammlung. Dazu müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Einwilligung geben.

Bei der Auflösung des LC Uzwil entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens sowie des Trainingsmaterials.

Art. 34

Rechtskraft

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 04. März 2022 angenommen und genehmigt worden.

Uzwil, 01. März 2024

Für den LC Uzwil

Die Präsidentin:

Die Vize Präsidentin/Kassierin

.....
Claudia Kuratli

.....
Zita Eugster